



## Patientenaufklärung

Liebe Patientin, lieber Patient,

bevor Sie sich für eine psychotherapeutische Behandlung entscheiden, möchte ich Sie über wichtige Umstände einer psychotherapeutischen Behandlung informieren, damit Sie sich für oder gegen eine Psychotherapie entscheiden können. Dieses Aufklärungsblatt soll Ihnen dabei helfen.

Bringen Sie zum Erstkontakt bzw. Quartalsweise Ihre Versichertenkarte bzw. die Versichertenkarte Ihres Kindes mit. Diese ist zur Kostenübernahme durch die Krankenversicherung erforderlich.

### WAS IST PSYCHOTHERAPIE?

Psychotherapie ist die Behandlung von psychischen Erkrankungen mithilfe von wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Alle psychotherapeutischen Behandlungen erfolgen über Gespräch, das durch spezielle Methoden und Techniken ergänzt wird (z.B. konkrete Aufgaben um z.B. Ängste zu bewältigen). Psychotherapie ist dann ratsam, wenn psychische Probleme nicht mehr alleine gelöst werden können, zu Krankheitserscheinungen führen und die alltäglichen Anforderungen des Lebens schwer bewältigt werden können.

### WANN WIRD PSYCHOTHERAPIE DURCHFÜHRT?

- Bei psychischen Erkrankungen nach ICD-10 aller Altersgruppen.
- Bei Erkrankungen infolge allgemeiner Lebens- bzw. Veränderungskrisen.
- Für die Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden.
- Unterstützend bei einer medikamentösen Behandlung.

Vor Beginn einer Psychotherapie ist eine Abklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt zur Frage notwendig, ob körperliche Ursachen für die psychische Erkrankung verantwortlich oder mitverantwortlich sein können (Konsiliarbericht).

### WIE UND WODURCH WIRKT PSYCHOTHERAPIE?

Psychotherapie kann heilend, lindernd, gesundheitsfördernd, vorbeugend und persönlichkeitsentwickelnd wirken. Eine wesentliche Bedingung für das Gelingen jeder Psychotherapie ist eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zwischen der Patientin bzw. dem Patienten und der Therapeutin.

Psychotherapie wirkt durch die Förderung des emotionalen Ausdrucks und kommunikativer Kompetenz und Beziehungsfähigkeit, die Förderung von Einsicht und Sinneserleben, die Förderung von Lernmöglichkeiten und Lernprozessen und der Selbstregulation, sowie die Erarbeitung von positiven Zukunftsperspektiven u.a. Die Gruppentherapie nutzt zusätzlich Beziehungserfahrungen und das wechselseitige Lernen zwischen den Patientinnen und/oder Patienten in der Gruppe für die Psychotherapie.

### IN WELCHEN FÄLLEN REICHT PSYCHOTHERAPIE NICHT BZW. NUR UNTER VORBEHALT AUS?

Begrenzungen in der psychotherapeutischen Behandlung sind dann gegeben, wenn Störungsbilder zuerst bzw. begleitend eine medizinische Maßnahme erfordern oder eine klinische Behandlungsindikation besteht (z.B. bei akut Selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten, ausgeprägter Schulabsentismus, akutes Suchtverhalten).

### FORMEN DER PSYCHOTHERAPIE

Ambulante Psychotherapie: Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppentherapie und eine Kombination von Einzel- und Gruppenpsychotherapie.

Stationäre Psychotherapie: Therapie in Tageskliniken und stationäre Therapie

Eine ambulante Psychotherapie ist in einigen Aspekten zu unterscheiden von einer stationären Psychotherapie, in der der/die PatientIn z.B. durch ein TherapeutInnenteam betreut wird.

Folgende psychotherapeutischen Behandlungsverfahren sind derzeit durch die gesetzliche Krankenversicherung anerkannt:

Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch Fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie und die Systemische Therapie bei Erwachsenen.

Zusätzlich, wenn benötigt und ärztlicherseits verordnet, steht Patientinnen und Patienten Psychopharmakotherapie zur Verfügung.

### WIE IST DIE AMBULANTE PSYCHOTHERAPIE AUFGEBAUT?

Psychotherapeutische Sprechstunde: Das erste Gespräch dient dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Austausch über die vorliegende Symptomatik. Zunächst stehen bei Minderjährigen bis zu 5 Termine zur Diagnose- und Indikationsstellung zur Verfügung. In der Phase der Sprechstunden findet zudem ein biographisches Anamnesegespräch statt, um die Symptomatik im Gefüge des familiären Bezugssystems verstehen zu können. Bei Volljährigen finden dazu 3 Termine statt. Im Rahmen der Sprechstunde soll gemeinsam entschieden werden, ob eine Akutbehandlung, eine Kurzzeittherapie, eine Langzeittherapie oder ggf. zunächst eine klinische Behandlung erfolgen soll.

Akutbehandlung: Die Akutbehandlung soll eine schnelle Behandlungsoption bieten und zur Besserung psychischer Krisen beitragen. Die Leistung der Akutbehandlung beträgt 12 Sitzungen und ist anzeigepflichtig gegenüber der Krankenkasse. Erbrachte Stunden der Akutbehandlung werden mit einer gegebenenfalls anschließenden genehmigungspflichtigen Therapie verrechnet.

Probatorische Sitzungen: Vor einer Kurz- oder Langzeittherapie bei Kindern und Jugendlichen müssen 2 - 6 probatorische Sitzungen stattfinden. Dies gilt auch, wenn vorher eine Akutbehandlung durchgeführt wurde.

Kurzzeittherapie: Kurzzeittherapien können 12- 24 Stunden umfassen, dies erfolgt in zwei Schritten von jeweils 12 Stunden. Kurzzeittherapien sind antrags- aber nicht gutachterpflichtig, sofern seit zwei Jahren keine Therapie erfolgt ist.

Langzeittherapie: Die Langzeittherapie beinhaltet bis zu 80 Sitzungen und ist antrags- und gutachterpflichtig.

Bei Kindern und Jugendlichen: Die Therapiestunden finden mit dem Kind/ dem Jugendlichen statt. Darüber hinaus werden in regelmäßigen Abständen bzw. je nach Bedarf die Bezugspersonen (z.B. Eltern, andere Vertrauenspersonen) mit in die Therapie eingebunden. Dies sind die sogenannten Bezugspersonenstunden. Bei älteren Jugendlichen finden diese nur nach Absprache mit der/dem Jugendlichen statt. Die Therapiesitzungen dauern jeweils 50 Minuten und finden in der Regel einmal wöchentlich statt.

### **WIE BEANTRAGE ICH EINE PSYCHOTHERAPIE UND WER ÜBERNIMMT DIE KOSTEN?**

Die gesetzlichen Krankenversicherungen übernehmen in der Regel die Kosten für die verhaltenstherapeutische Behandlung. Den Antrag auf Kostenübernahme bei Ihrer Versicherung stellen wir nach den ersten Terminen gemeinsam. Bringen Sie zum Erstkontakt und jeweils zu Beginn eines Quartals Ihre Versichertenkarte bzw. die Versichertenkarte Ihres Kindes mit. Diese ist zur Kostenübernahme durch die Krankenversicherung erforderlich.

Bei privaten Krankenversicherungen gelten die individuellen Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages. Um diese abzuklären, nehmen Sie bitte zeitnah Kontakt zu Ihrer Versicherung auf. Ihre private Krankenversicherung sendet Ihnen in der Regel die erforderlichen Unterlagen für die Kostenübernahme zu. Bitte leiten Sie diese an mich weiter. Die Abrechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP).

Selbstverständlich können Sie die Kosten der psychotherapeutischen Behandlung auch selbst tragen. Die Abrechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP).

Wenn eine Langzeittherapie geplant ist, schreibt die TherapeutIn zusätzlich einen Bericht zur Begründung der Notwendigkeit der Langzeittherapie. Dieser wird ohne Nennung des Patientennamens in einem verschlossenen Umschlag an eine externe Gutachterin oder an einen externen Gutachter zur Prüfung übermittelt. Nach Eingang des Antrags prüft die Krankenkasse, auch unter Berücksichtigung der gutachterlichen Stellungnahme, ob eine Kostenzusage erfolgen kann und teilt dies der Versicherten oder dem Versicherten mit.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine Psychotherapie in meiner Praxis, wenn diese zur Behandlung einer psychischen Erkrankung notwendig ist. Ambulante Psychotherapie ist eine zuzahlungsfreie Leistung. Eine Überweisung ist nicht erforderlich, die Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte ist ausreichend. Einen Wechsel der Krankenversicherung muss die Patientin oder der Patient der Therapeutin umgehend mitteilen.

### **RISIKEN UND NEBENWIRKUNGEN VON PSYCHOTHERAPIE**

- Es können Phasen von Selbstüberschätzung und/oder Selbstzweifel eintreten
- Partnerschaftliche, familiäre, berufliche und freundschaftliche Beziehungen können sich verändern, verbessern oder verschlechtern
- Es kann Phasen der Symptomverschlechterung geben zum Beispiel, in einzelnen Fällen bis hin zu suizidalen Gedanken
- Stigmatisierung, bzw. Angst davor
- Provokation unliebsamer Erinnerungen
- Sensitivierung
- Psychotherapie kann als zeitliche Belastung empfunden werden
- Wenn Sie Medikamente nehmen, bitten wir, dies dem Therapeuten oder der Therapeutin mitzuteilen; Medikamente können auf die Psychotherapie Einfluss nehmen
- Ebenso können mehrere Psychotherapien oder psychosoziale Beratungen gleichzeitig Einfluss auf die Therapie nehmen. Auch dies sollten Sie mit der Therapeutin besprechen.
- Das Unterlassen der Behandlung kann unter Umständen eine Chronifizierung der Symptome zur Folge haben.

Wenn unerwünschte Wirkungen und Nebenwirkungen auftreten oder keine Veränderungen in Richtung der gestellten Therapieziele eintreten, bitten wir Sie, diese Problematik mit dem der Psychotherapeutin zu besprechen. Wenn keine zufriedenstellende Reaktion von Seiten der Therapeutin erfolgt, können Sie sich jederzeit an Beratungsstellen wenden oder einen PsychotherapeutInnenwechsel in Betracht ziehen.

### **RECHTE UND PFLICHTEN BEI EINER PSYCHOTHERAPEUTISCHEN BEHANDLUNG UND BESONDERE HINWEISE**

Rechtliche Grundlage für die Psychotherapie ist ein Therapievertrag/Aufnahmevereinbarung, der wie jeder Dienstleistungsvertrag eine Leistung beinhaltet, nicht aber einen Erfolg verspricht.

Der/die PatientIn hat ein Recht darauf, dass die Psychotherapeutin Fragen zum therapeutischen Vorgehen beantwortet.

Wenn ein Patient/ eine Patientin den geordneten Rahmen der Therapie nicht halten kann oder gegen den Therapievertrag verstößt, kann die Behandlung durch die Therapeutin beendet werden.

Der Beginn einer Psychotherapie hängt von der beidseitigen Entscheidung des Patienten/der Patientin und der Therapeutin ab diese Arbeitsbeziehung einzugehen. Wichtig für die Entscheidung ist das Gefühl, dem/der TherapeutIn vertrauen zu können.

Die TherapeutIn hat laut dem Psychotherapiegesetz Berufspflichten wie z.B. Aufklärung, Dokumentation, Fortbildung und Verschwiegenheit.

Psychotherapeutische Behandlungen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nur von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sowie von psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, wenn diese über eine Kassenzulassung verfügen.

Notizen:

---

Eine Kopie der Patienteninformation wurde mir ausgehändigt. Ich hatte ausreichend Gelegenheit Fragen zu stellen und habe die Inhalte der Aufklärung verstanden.

✕

(Ort, Datum)

✕

Unterschrift der Patientin/des Patienten bzw. der Sorgeberechtigten\*

---

\*Unterschreibt ein Elternteil allein, so versichert der/die Unterzeichnende mit seiner/ihrer Unterschrift zugleich, dass er/sie mit Einverständnis des anderen Elternteils handelt oder dass er/sie das alleinige Sorgerecht für das Kind/den/die Jugendliche(n) besitzt.